

Positionspapier des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, zur Sicherung der Mittelstandsfinanzierung durch Verbriefungen

I. Einleitung

Banken und Politik arbeiten gegenwärtig gemeinsam daran, den durch die Finanzkrise verursachten Schwierigkeiten bei der Finanzierung deutscher Unternehmen entgegenzuwirken. Die vom Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands vertretenen Institute haben dabei vor allem die Finanzierung des deutschen Mittelstandes, dem Rückgrat unserer Volkswirtschaft, im Auge. Mit dem vorliegenden Konzept verfolgt der Verband das Ziel, durch eine gezielte Eigenkapitalentlastung bei den Banken zusätzliche Kapazitäten für die Unternehmensfinanzierung bereitzustellen. Dies soll durch den zielgerichteten Einsatz von Fördermaßnahmen bei der Verbriefung mittelständischer Forderungen erreicht werden. Mit dem vorliegenden Positionspapier soll eine entsprechende öffentliche Diskussion akzentuiert werden.

II. Vorteile der Verbriefung

Das Verbriefungsgeschäft hat für Banken und deren mittelständische Kunden vor allem folgende Vorteile:

1. Die Bank nutzt das Instrument der Verbriefung für ihr Risikomanagement. Sie kann damit Risiken, die sie mit einem Kreditengagement eingegangen ist, auf Dritte transferieren. Im Ergebnis werden Teile ihres regulatorischen und ökonomischen Eigenkapitals frei, sowie Limite bzw. Linien entlastet. Hierdurch erhöht sich ihr Kreditvergabespielraum.
2. Die Laufzeiten der emittierten ABS-Papiere sind an die Laufzeiten der verbrieften Kredite gekoppelt. Die Verbriefung von länger- und langfristigen Krediten (dazu zählen insbesondere die Investitionskredite) ermöglicht eine fristenkongruente Refinanzierung des zugrundeliegenden Geschäfts.
3. Für die meisten mittelständischen Unternehmen in Deutschland ist der direkte Kapitalmarktzugang keine Option. Diese Finanzierungsquelle gewinnt jedoch neben der klassischen Kreditfinanzierung zunehmend an Bedeutung. Durch die Emission von ABS-Anleihen und ihre Platzierung bei unterschiedlichen Investorengruppen kann der mittelständische Kunde indirekt an den Vorteilen des Kapitalmarkts partizipieren.

4. Die Verbriefungstransaktion kann mit einer Zweckbindung für den Einsatz des frei werdenden Eigenkapitals gekoppelt werden. Die Bank wird hierdurch verpflichtet, neue Mittelstandskredite zu vergeben, sofern die diesbezügliche Bonitätseinschätzung eine solche Kreditvergabe zulässt.

III. Vertrauen privater Akteure wiedergewinnen

Infolge der Finanzkrise haben sich private Investorengruppen fast vollständig vom Verbriefungsmarkt zurückgezogen. Ursächlich hierfür sind unter anderem die hohen Ausfallraten bei der Verbriefung amerikanischer Subprime-Hypothekenkredite von rund 30 Prozent. Im Vergleich dazu belaufen sich die Ausfallraten von Mittelstands- und Wohnungsbaukrediten, die beispielsweise über die KfW verbrieft wurden, aktuell auf ca. 0,1 Prozent. Angesichts dieser gravierenden Unterschiede ist die pauschale Verteufelung des Instrumentes der Verbriefung nicht gerechtfertigt. Eine Wiederbelebung des Verbriefungsgeschäftes ist sinnvoll.

Für eine Trendwende bieten sich zwei Vorgehensweisen an:

- Die Kreditwirtschaft verständigt sich auf gemeinsame Verhaltensregeln für das Verbriefungsgeschäft, die den Einsatz einheitlicher Qualitätsstandards einschließen (s. hierzu unter IV.).
- Das Engagement von Förderbanken bei ausgewählten Verbriefungstransaktionen schafft Anreize, die das Geschäft wiederbeleben (s. hierzu unter V.).

IV. Gemeinsame Verhaltensregeln/Qualitätsstandards

Die Verbriefung als ein optionales Finanzierungsinstrument hat durch die Finanzkrise schweren Schaden genommen. Um auch zukünftig die Vorteile der Verbriefung nutzen zu können, muss eine erneute Fehlsteuerung der Märkte ausgeschlossen werden. Dazu sollten folgende Verbriefungsstandards zwingend eingehalten werden:

1. Es werden ausschließlich bestehende Kreditportfolien von Banken (Balance-Sheet-Transaktionen) aus nicht leistungsgestörten Krediten verbrieft. Damit wird die Kreditvergabe ausdrücklich mit dem Motiv der anschließenden Verbriefung ausgeschlossen (kein Originate-to-distribute-Modell, Verhinderung von Moral-Hazard).
2. Für jede Transaktion, die unter Beteiligung einer Förderbank strukturiert wird, wird eine Zweckbindung vereinbart. Die verbrieften Banken verpflichten sich beispielsweise, die entstehenden freien Kapazitäten im

weitesten Sinn erneut im Mittelstandssegment einzusetzen. Ein Kreditvergabezwang ist aber nicht impliziert, vielmehr muss auch die Neuvergabe von bankmäßigen Grundsätzen geprägt sein.

3. Die verbriefende Bank bleibt gegenüber dem Kunden in der Verantwortung, sie zeichnet weiterhin für die Kreditbearbeitung verantwortlich. Dies wird insbesondere auch sichergestellt durch einen adäquaten Selbstbehalt der Bank im Kreditportfolio.
4. Die Akteure verpflichten sich zur Einhaltung von Mindestanforderungen an Qualitätsstandards: Breit gestreutes, sogenanntes „granulares“ Kreditportfolio, gerade bei Mittelstandsfinanzierungen, mit ausreichender Datenhistorie hinsichtlich der Kreditqualität, adäquater Risikoeinbehalt der verbriefenden Bank (§ 122a CRD-Richtlinie), einheitliche Reportingstandards, Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie öffentlich zugängliches Reporting auf kontinuierlicher Basis bis zum Laufzeitende der Verbriefung.
5. Die verbriefenden Banken werden bereits vorab die Anforderungen aus der ab 31.12.2010 geltenden Bankenrichtlinie (CRD-Richtlinie) einhalten. Es ist in diesem Zusammenhang wünschenswert, dass eindeutige regulatorische Regeln in naher Zukunft vorliegen.
6. Aus Gründung der Transparenz ist es vorteilhaft, wenn Verbriefungstransaktionen über eine in Deutschland ansässige Zweckgesellschaft (special purpose vehicle = SPV) abgewickelt werden. Steuerrechtlich motivierte Überlegungen zur Wahl der Ansiedlung eines SPV sind hier fehl am Platz.
7. Bei der Verbriefung kommen einfache und überschaubare Strukturen zum Einsatz. Im Interesse der potentiellen Investoren sollte eine Standardisierung, auch in der Dokumentation aller Transaktionsverträge, angestrebt werden.
8. Die Transaktionen werden grundsätzlich risikoadäquat bepreist.

V. Ansätze der Förderbanken für die Verbriefung mittelständischer Kreditportfolien

Bund, Länder und deren Förderbanken können direkt oder indirekt in Verbriefungstransaktionen eingebunden werden, sofern es sich hierbei um Verbriefungsstrukturen handelt, die das Anforderungsprofil aus den unter IV. genannten Regeln erfüllen. Weitere Auswahlkriterien für die Kredite können durch die Förderbanken festgelegt werden.

Durch das Engagement der Förderbanken in diesem Marktsegment erhalten die anderen Marktteilnehmer das Signal, dass das Geschäft in seiner Ausgestaltung höchsten Anforderungen entspricht und mit der politischen Zielsetzung „Mittelstandsförderung“ übereinstimmt. Das Engagement von Förderbanken dient folglich den übrigen Marktteilnehmern als Vertrauensbeweis.

Denkbar sind „unechte“ (synthetische) und „echte“ (True Sale) Verbriefungen. Synthetische Strukturen bewirken eine Risikoentlastung ohne einen Verkauf der Forderungen, echte Verbriefungen stellen zusätzlich eine laufzeitenkongruente Refinanzierung der verbriefenden Banken sicher.

Förderbanken könnten zum Beispiel in die obersten Tranchen öffentlich gerateter ABS-Anleihen von Mittelstandsfinanzierungen investieren. Für eine erfolgreiche True Sale Verbriefung solcher Kredite müssten alle Tranchen eines solchen Portfolios, bis auf den Selbstbehalt der verbriefenden Bank, bei verschiedenen Investorengruppen platziert werden. Gerade für die Tranchen (A bis BB-) ist die Investitionsbereitschaft von Investoren sehr gering bis nicht vorhanden. Deshalb sind staatliche Garantien für diese Risiken erforderlich, sei es für private Investoren oder für Förderbanken. Die Platzierung von Wertpapiertranchen bei synthetischen Verbriefungen steht aktuell vor ähnlichen Herausforderungen, da eine Risiko- und damit aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenkapitalentlastung einen wesentlichen Risikotransfer der Kreditrisiken von der verbriefenden Bank zu Investoren voraussetzt. Mit einer staatlichen Rückgarantie könnten zum Beispiel Förderbanken eine Risikoabsicherung von mittleren Tranchen des Kreditportfolios vornehmen. Bei Interesse privater Investorengruppen könnte eine diesbezügliche Absicherung auch ohne Förderbanken dargestellt werden. Allerdings wäre es dann Aufgabe der Förderbanken, die Bonität des Kreditportfolios für die Rückgarantie des Bundes zu prüfen.

Ähnlich positive Effekte für die Mittelstandsfinanzierung lassen sich über staatliche Portfoliogarantien erzielen. Mit solchen Garantien ließe sich eine höhere Wirkung erzielen, als mit einer staatlichen Bürgschaft für einen einzelnen Kredit. Je nach Portfolioqualität und der jeweiligen Assetklasse könnte eine 7- bis 10fache Hebelwirkung in Bezug auf den durch Eigenkapitalentlastung neu generierten Kreditvergabespielraum erreicht werden.

Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, unterschiedliche Förderinstrumente zu kombinieren. So könnte eine staatliche Portfoliogarantie auf Mittelstandskredite gekoppelt werden mit der separaten Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln für neue Mittelstandskredite. Dies ließe sich zum Beispiel über zweckgebundene Globaldarlehen einer Förderbank an eine Geschäftsbank realisieren.

Berlin, November 2009